



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Gesamtschule Marienheide;
Einrichtung integrative Lerngruppe

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Schul- und Sportausschuss	06.03.2012			
Rat	13.03.2012			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Die Schulkonferenz der Gesamtschule Marienheide hat am 31.01.2012 beschlossen, beim Schulträger und bei der Schulaufsicht die Zustimmung/Genehmigung zu beantragen, in einer der fünf Parallelklassen des Jahrgangs fünf im Schuljahr 2012/13 eine integrative Lerngruppe einrichten zu können. Diese Lerngruppe, in die fünf Kinder aufgenommen werden sollen für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist, wird die Sekundarstufe I bis zum Jahrgang 10 durchlaufen. Aus diesem Antrag folgt nicht, dass künftig in jedem neuen Jahrgang fünf eine integrative Lerngruppe eingerichtet wird. Hierfür ist ggf. ein neues Antragsverfahren zu initiieren.

Integrative Lerngruppen sind seit dem Schuljahr 2004/2005 die organisatorischen Nachfolger der früheren sonderpädagogischen Fördergruppen. Sie können grundsätzlich in allen allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I eingerichtet werden.

Integrative Förderung in allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I findet in zwei unterschiedlichen Organisationsformen statt. Grundsätzlich wird danach unterschieden, ob Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf die Lernziele der

allgemeinen Schule erreichen können, oder aber ob sie reduzierte, so genannte zieldifferente Lehrpläne benötigen, um angemessen zu lernen. **Zielgleiche** Förderung findet in der Regel im „Gemeinsamen Unterricht“, **zieldifferente** Förderung in „Integrativen Lerngruppen“ statt.

Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist (§ 20 Abs. 8 SchulG).

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in folgenden Schwerpunkten bestehen:

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. geistige Entwicklung und
7. körperliche und motorische Entwicklung.

An der Gesamtschule Marienheide sollen Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten **Lernen**, **Sprache** sowie **emotionale und soziale Entwicklung** zieldifferent unterrichtet werden. Weitere Informationen sind den als Anlage beigefügten Unterlagen der Gesamtschule Marienheide zu entnehmen.

Grundsätzlich ist noch Folgendes anzumerken:

Nach der geltenden Rechtslage steht den Eltern ein Wahlrecht zur Förderung in einer Förderschule oder in einer allgemeinen Schule zu, die als für das Kind geeigneter Förderschwerpunkt festgestellt worden ist. Die Feststellung trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Voraussetzung ist die personelle und sächliche Ausstattung der Schule und die Zustimmung des Schulträgers. Das Wahlrecht der Eltern geht aber nicht soweit, dass nur eine bestimmte allgemeine Schule ausgewählt werden kann und der Träger der Schule verpflichtet wäre, die sächliche und im Bereich nicht lehrendes Personal ggf. auch die personelle Ausstattung zu schaffen. Kann ein Schulträger aus nachvollziehbaren finanziellen Gründen die notwendigen Voraussetzungen nicht schaffen und verweigert er daher die Zustimmung, was zwangsweise zur Ablehnung des Antrags durch die Schulaufsichtsbehörde führen müsste, wären die Eltern veranlasst, sich für eine andere Schule zu entscheiden.

Als Kommune im Stärkungspakt Stadtfinanzen ist die Gemeinde gehalten, nur Ausgaben für pflichtige Aufgaben zu leisten. Darüber hinaus ist sie auch gehalten zu prüfen, ob bei pflichtigen Aufgaben die Standards gesenkt werden können. Im vorliegenden Fall besteht nur eine bedingte Pflichtigkeit, weil die volle Pflichtigkeit nur dann besteht, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dies ist bei der Gemeinde Marienheide nicht der Fall. Daraus folgt, dass die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe für die Gemeinde zu keinen Mehrkosten führen darf. Sollte keine integrative Lerngruppe eingerichtet werden, könnte es zu Einzelverfahren zur Beschulung im GU (gemeinsamer Unterricht) kommen. Die beschriebenen rechtlichen Voraussetzungen wären auch hier zugrunde zu legen. Aus der Ablehnung der Einrichtung einer integrativen Lerngruppe folgt also nicht automatisch die Verpflichtung, ein Kind im GU aufnehmen zu müssen.

Bisher sind Zustimmungen der Gemeinde zum GU immer mit der Bedingung verbunden

worden, dass für die Gemeinde keine Mehrkosten entstehen. Unter dieser Prämisse sind dann auch Genehmigungen erteilt worden. Aus Verwaltungssicht wird vorgeschlagen, im vorliegenden Fall vergleichbar zu verfahren. D.h., dass die Schule die Aufwendungen, die sich aus der Einrichtung der integrativen Lerngruppe ergeben, aus dem vom Rat der Gemeinde im Rahmen des Haushalts zur Verfügung gestellten Mitteln bestreiten muss. Bei der Festlegung der Haushaltsmittel werden gegenüber dem bisherigen Bedarf keine zusätzlichen Bedarfe anerkannt. Auch bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe wäre das Schulbudget von den notwendigen Sparmaßnahmen, in Hauhaushalt 2012 u.a. eine zehnprozentige Kürzung des Ansatzes für Lehr- und Unterrichtsmittel, betroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer integrativen Lerngruppe (zieldifferent) in einer der fünf Parallelklassen des Jahrgangs fünf im Schuljahr 2012/13 der Gesamtschule Marienheide mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung wird gem. § 20 Abs. 8 SchulG unter der Bedingung zugestimmt, dass hierfür keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich werden.

Für die Einrichtung von integrativen Lerngruppen im Jahrgang fünf weiterer Schuljahre ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Anlagen:

Erläuterungen der Gesamtschule Marienheide „Einrichtung und Genehmigung einer integrativen Lerngruppe“ und „Konzept für den GU sowie für eine integrative Lerngruppe an der Gesamtschule Marienheide (Entwurf 2012)“

Uwe Töpfer

Marienheide, 05.03.2012